

Zeitschrift: Pionier : Zeitschrift für die Übermittlungstruppen

Herausgeber: Eidg. Verband der Übermittlungstruppen; Vereinigung Schweiz. Feld-Telegraphen-Offiziere und -Unteroffiziere

Band: 20 (1947)

Heft: 4

Artikel: Der Luftkrieg über der Schweiz in Zahlen

Autor: Schönmann, O.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-561513>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Qui possède les stations émettrice aux Etats-Unis ?

Rentré depuis peu des Etats-Unis, M. Paul Gilson, directeur des programmes de la Radiodiffusion française, résume comme suit la question de la propriété des stations américaines.

Les journaux furent parmi les premiers à installer des postes émetteurs en Amérique. Nombreux sont ceux qui possèdent des stations. En 1937, par exemple, sur les quelque 700 stations qui fonctionnaient alors, plus de 200 dépendaient directement ou indirectement des journaux.

En 1943, sur les 143 stations affiliées à la NBC, le réseau en possédait lui-même 6; d'autres organisations de caractère strictement radiophonique 46; des journaux 49; des organisations industrielles 11; des sociétés d'assurance 7; des usines d'automobiles 6; des entreprises commerciales 5; des hôtels et théâtres 4, certains autres représentant des intérêts divers.

En 1944, 266 stations dépendaient des journaux. Ceci pose, sous un certain aspect, le problème des relations entre la radio et la presse. A l'origine, les journaux et organes de presse firent preuve d'une certaine méfiance à l'égard de ce nouveau moyen de diffusion des nouvelles qu'était la radio. Hollywood fait preuve aujourd'hui d'une méfiance analogue envers la télévision. (Ce malgré la tendance qui se fait de plus en plus jour aux Etats-Unis de coordonner les intérêts de la télévision et ceux du cinéma. Ainsi, selon une information, la firme cinématographique Paramount détiendrait la majorité des actions de la presque totalité des stations de télévision aux Etats-Unis, et a fait l'objet d'une plainte déposée par le gouvernement en vertu de la loi antitrust. Réd.)

En 1922, l'Associated Press demanda à ses adhérents de ne pas radiodiffuser les nouvelles fournies par son service. Mais, en face du succès grandissant de la

radio et comme de puissants intérêts journalistiques acquéraient le contrôle d'un nombre sans cesse croissant de stations, les trois grandes agences Associated Press, United Press et International News Service, modifièrent leur attitude. A partir de 1928, leurs nouvelles furent radiodiffusées.

D'autre part, trois agences de nouvelles radiophoniques se créèrent. La plus importante, le Transradio Press Service, fut constituée en 1934. En 1940, elle avait comme clients 175 stations et plus de 50 journaux.

A l'heure actuelle, les journaux les plus importants qui possèdent des stations radiophoniques sont le «New York Times», le «Washington Post» et les journaux du trust Marshall Field.

Enfin, il existe environ 150 stations qui ne sont affiliées à aucun réseau ce qui ne veut pas dire que de temps à autre elles ne concèdent pas à l'un ou l'autre d'entre eux une certaine durée d'émission. La plupart de ces stations répondent à des besoins de caractère local ou professionnel, 40 stations environ sont la propriété de collèges et d'universités.

Plusieurs municipalités possèdent en propre des stations émettrices. New-York en a une, station de caractère non commercial diffusant des programmes culturels ou des informations d'intérêt général. M. La Guardia, ex-maire de New-York, a parlé chaque semaine à ce poste pendant toute la durée de son mandat, qui a pris fin de 1^{er} janvier 1946. Il existe également dans la capitale américaine une station non commerciale (WEVD) dépendant d'un groupe syndicaliste progressiste.

Rappelons enfin que les stations américaines, à l'heure actuelle, sont au nombre de plus d'un millier, qui se répartissent entre les grandes chaînes de stations et les intérêts les plus divers.

UIR.

Der Luftkrieg über der Schweiz in Zahlen

Von Hptm. O. Schönmann, Basel

Nachdem im Heft Nr. 10 vom Oktober 1944 ein Bericht über die Luftraumverletzungen des schweizerischen Gebietes im Weltkrieg 1914—1918 erschienen war, dürfte es wohl nach dem grössten aller Kriege, dem gigantischsten Riesenkampf zu Erde, zu Wasser und hauptsächlich auch in der Luft am Platze sein, über den Luftkrieg auf schweizerischem Hoheitsgebiet in den Jahren 1939—1945 einen Ueberblick zu geben.

Weil sich der Luftraum eines Landes nicht mit Grenzpfählen markieren lässt, wurde unser Hoheitsgebiet durch die Flieger der kriegsführenden Mächte bei der Durchführung ihrer Aktionen unzählige Male unabsichtlich, in vielen Fällen aber auch in voller Erkenntnis der Lage verletzt. Es soll hier nicht näher untersucht werden, warum dies jeweils geschehen ist. Die Luftwaffe, die in der vergangenen Welttragödie einen ausschlaggebenden Anteil am gesamten Kriegsgeschehen hatte, hat auch unser Land mehrmals mit Tod, Vernichtung und Schrecken heimgesucht. Städte- und Ortsnamen wie Zürich, Basel, Schaffhausen, Tägerwilen, Buhwil, Diessenhofen, Stein am Rhein usw. erinnern uns heute immer wieder an schwarze Tage während der Aktivdienstzeit, wo unser Land durch Bomben und Flab-Schaden erlitt.

In den ersten Monaten des Aktivdienstes kamen Grenzverletzungen nur gelegentlich vor. Dieselben waren in der Regel dem unsichtigen Herbst- und Winterwetter zuzuschreiben und wurden meist als sogenannte

Irrflüge betrachtet. Mit den Vorbereitungen des deutschen Grossangriffes auf Frankreich begann aber auch über unserm Hoheitsgebiet eine verstärkte Aktivität durch fremde Flugzeuge. Fast täglich wurden durch unsere Flugwaffen Jagden geflogen, lange Zeit ohne greifbares Resultat, weil unsere Flieger und die damit zusammenarbeitenden Organisationen erst lernen mussten, was es braucht, um sich über unserem Lande mit Erfolg einzusetzen zu können. In den denkwürdigen Tagen des Monats Mai 1940 waren es hauptsächlich deutsche Fluggeschwader, die sich in ihren Operationen nicht gerne stören liessen und es daher vorzogen, beim Erscheinen unserer Jäger meistens das Feuer sofort zu eröffnen. Der Kampf um unsere Neutralität zur Luft hatte somit begonnen und die Erfolge rechtfertigten bald die in unsere Flugwaffe gesetzten Hoffnungen. Nach dem Fall von Frankreich wurden die Grenzverletzungen bei Tag vorübergehend weniger zahlreich. Nachts trat hauptsächlich die Fliegerabwehr in Aktion. Die Intensivierung des alliierten Luftkrieges gegen Süddeutschland und Oberitalien führten in den folgenden Jahren zu zahlreichen Grenzverletzungen bei Tag und bei Nacht. Nachdem am 6. Juni 1944 mit einer gewaltigen amphibischen Aktion die zweite Front eröffnet worden war und bis zum Herbst die deutschen Heere grössten-

teils aus Frankreich hinausgeworfen wurden, steigerte sich der Luftkrieg längs unserer West- und Nordgrenze zusehends, zeitweilig bis zur tagelangen ununterbrochenen Gefährdung unserer Grenzgebiete. Die Erd- und Luftkämpfe in der unmittelbaren Nähe Basels bedeuteten während langen Monaten eine schwere Gefahr für die Bewohner der Nordwestecke unseres Landes. Die grosse Zahl der Internierungen alliierter Flugzeuge in den Jahren 1943 bis 1945 ist ein treffender Beweis dafür, dass unsere Besatzungen ihre schwere Aufgabe mit Geschick erfüllt haben.

In unablässiger Weise wurde oft unser Land von den fremden stählernen Vögeln, beladen mit todbringenden Lasten, gekennzeichnet durch unheimliches Dröhnen, überflogen. Tags darauf verkündete jeweils die Nachrichten- und Depeschenagentur im Radio etwa folgende Mitteilung: Amtlich wird mitgeteilt: In der Nacht zum 7. November haben um 3 Uhr vereinzelt fremde Flieger die Gegend von Genf in nordwestlicher Richtung in grosser Höhe überflogen. Dem Genfersee entlang wurde Fliegeralarm gegeben. Oder: Am 15. Dezember, zwischen 2100 Uhr und 2150 Uhr wurde der Luftraum an unserer Nordgrenze von in östlicher Richtung durchfliegenden fremden Flugzeugen verletzt. Fliegeralarm wurde in der Nordschweiz gegeben. Die Fliegerabwehr trat in Aktion. Oder: In der Nacht vom 3. auf den 4. Januar überquerten erneut fremde Flieger mit Flugrichtung nach Süden in einer Höhe von 4000 bis 5000 Meter westlich der Linie Pruntrut—Brünig—Bellinzona die Schweiz. Die Einfüsse fanden statt in der Zeit von 2040 Uhr bis 2133 Uhr. Auf dem Rückflug zwischen 2215 Uhr und 2340 Uhr wurde das schweizerische Hoheitsgebiet neuerdings verletzt, und zwar im Raum westlich La Chaux-de-Fonds—Zweisimmen—Saas-Fee, wobei in der Gegend von Les Ponts-de-Martel über offenem Gelände vereinzelt Brandbomben unbekannter Nationalität abgeworfen wurden. In beiden Fällen handelte es sich um 40 bis 50 Apparate. Verschiedene in der Westschweiz liegende Flabdetachemente sind in Aktion getreten. Fliegeralarm wurde in allen grösseren Ortschaften der Westschweiz und einem Teil der Zentralschweiz gegeben. — Oder aber auch: Der Bundesrat hat sich erneut mit den Verletzungen des schweizerischen Luftraumes beschäftigt, die am 7., 13. und 15. November von Flugzeugen der Royal Air Force, trotz den erhaltenen Versicherungen der britischen Regierung, begangen worden sind. Der schweizerische Gesandte in London ist beauftragt worden, gegen diese wiederholten Verletzungen einen sehr lebhaften Protest einzulegen.

Obwohl es nicht möglich ist, eine vollständige und genaue Uebersicht über die während der Kriegsjahre 1939 bis 1945 durch Bombenabwürfe, Bordwaffenbe-

schüsse, herabfallende Flabsplitter, Fernwirkungen usw. eingetretene Schäden in der Schweiz zu geben, da einerseits die definitiven Schadenersatzansprüche teilweise noch nicht restlos abgeklärt, anderseits Anzahl, Kaliber und Gewicht der explodierten Sprengkörper nur selten einwandfrei festzustellen sind, bietet eine kleine Rückschau auf diese Kriegsercheinungen allerhand lehrreiche Erinnerungen. Denn wer weiss heute noch, ganz abgesehen davon, dass die Zensur uns ein ganzes Bündel Geschehnisse vorenthalten hat, wie es sich damals bei all diesen Alarmen, Bombardierungen, Abwehrmassnahmen usw. verhielt? Besonders die Luftraumverletzungen waren natürlich zahlreich (total 6501, wovon 881 durch Achsen-, 604 durch alliierte und 5016 durch die berühmten Flugzeuge «unbekannter Nationalität» erfolgten) und lösten in Basel 530 Alarme aus, womit unsere Stadt unter den grösseren Schweizer Städten an zweiter Stelle hinter Schaffhausen mit 544 und beträchtlich vor Genf mit 258 Alarmen steht. Etwa 100 Ortschaften und Gemeindegebiete wurden mit Bomben oder Bordwaffen angegriffen, wobei ungefähr 165—185 Tonnen (18 Güterbahnwagen à 10 t) Spreng- und Brandbomben (gegen 2 700 000 Tonnen in Deutschland) abgeworfen, und 150 Gebäude gänzlich oder schwer zerstört und Tausende leicht beschädigt wurden. Weitere Schäden waren herabfallenden Flabsplitter, Fernwirkungen der Bombardemente im Grenzgebiet (bei Basel, längs der Nordgrenze und besonders im Bodenseegebiet) und den gegen 2000 in der Schweiz niedergegangenen Störballons zuzuschreiben. Ueber eine totale Schadenssumme von 60 bis 80 Millionen Franken hinaus sind aber auch 84 Todesopfer zu beklagen, zu denen noch etwa 260 ernsthaft und einige hundert leicht Verletzte kommen.

Die Tätigkeit unserer aktiven Abwehr mit rund 600 Fliegereinsätzen und 24 313 Schuss der Flab, Kaliber 7,5 cm, 34 und 20 mm, durfte bemerkenswerte Erfolge verzeichnen: 11 Achsen- und 15 alliierte Flugzeuge wurden abgeschossen und 107 Maschinen zur Landung gezwungen; weitere 218 Apparate stürzten infolge fremder Einwirkungen ab oder nahmen eine normale Landung auf Schweizerboden vor, wovon 53 Flugzeuge auf die Achsenmächte und 165 auf die alliierten Streitkräfte entfallen. Die Verluste der fremden Flieger bei Neutralitätsverletzungen betrugen 40 Tote, während 1620 Mannschaftsangehörige (101 Achse, 1519 Alliierte) interniert wurden. Diesen Zahlen gegenüber sind die eigenen Verluste, so schmerzlich sie im einzelnen trafen, mit 4 Toten und 3 Flugzeugen erstaunlich gering.

Abschliessend und zusammenfassend darf festgestellt werden, dass die Fliegertruppe als schlagfertiges Instrument unserer Landesverteidigung die ihr in den Jahren 1939—1945 gestellte Aufgabe erfüllt hat.

Schiesspflicht 1947

Nach Art. 124 der Militärorganisation (MO) vom 12. April 1907 mit Abänderungen bis Ende 1946, haben im Jahre 1947 die obligatorische Schiesspflicht zu erfüllen:

1. Unteroffiziere, Gefreite und Soldaten des Auszuges und der Landwehr I. und II. Aufgebot (bis und mit 40. Altersjahr), die mit Karabiner oder Gewehr ausgerüstet sind, ausgenommen die vorzeitig zum Landsturm Versetzten und die Hilfsdienstpflichtigen;
2. Subalternoffiziere der mit Karabiner oder Gewehr

ausgerüsteten Truppen des Auszuges und der Landwehr I. und II. Aufgebot, mit Ausnahme der Quartiermeister, Aerzte sowie der Offiziere der Dienstzweige gemäss Art. 38, Ziff. 4, MO.

Die Schiesspflicht muss erfüllt werden, auch wenn der Schiesspflichtige im Jahre 1947 Militärdienst leistet. Davon sind einzig die Rekruten sowie die Schiesspflichtigen, die erst nach dem 31. Juli aus dem Auslandsurlaub in die Schweiz zurückkehren, befreit.

Die Schiesspflicht ist in einem Schiessverein des Wohnortes zu erfüllen; es ist nicht statthaft, der